

Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf

I. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Poppendorf kann den in der Gemeinde Poppendorf ansässigen natürlichen und juristischen Personen (z.B. Vereine, kulturtreibende Gruppen, Sportler, Künstler) nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 2 und 4 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Zuschüsse gewähren. Unterstützt werden können solche Veranstaltungen und Projekte, die das Kultur- und Sportangebot im Gemeindegebiet bereichern bzw. von Personen aus der Gemeinde initiiert werden und

- a) für alle Bürger zugänglich sind,
- b) öffentliches Interesse erwarten lassen sowie
- c) Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen oder gewerblichen Zwecken dienen.

II. Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge (einschließlich Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan) sind bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr, in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme, zu stellen. Eine angemessene finanzielle oder sachbezogene Eigenleistung des Antragstellers wird vorausgesetzt.
3. Mit Zuschüssen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
4. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Gemeindevertretung Poppendorf auf Vorschlag des Sozialausschusses der Gemeinde. Der Antragsteller erhält vom Amt Carbak einen Bescheid über die Zuschussgewährung.
5. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis) zu erbringen. Dieser muss spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme beim Amt Carbak vorliegen. Wenn die Zuschüsse nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, ist der entsprechende Bescheid rechtsunwirksam und wird widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuerstatten.

III. Gegenstand Kulturförderung

1. Kulturelle und künstlerische Projekte sind zeitlich befristete Vorhaben von gemeindlicher Bedeutung aus den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Heimatpflege, Kulturgeschichte, Sammlungen / Galerien und Neue Medien
2. Jubiläen (Ortsjubiläen, Vereinsjubiläen, historische Jubiläen)
3. Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung bzw. hohem künstlerischen Anspruch
4. Ankauf von Kunstwerken
5. Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von notwendigen Materialien, Instrumenten, Noten und Auftrittskleidung
6. Einzelkünstlerförderung (Honorare, Druckkostenzuschüsse, Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben)
7. Veranstaltungen und Arbeiten der Senioren, Seniorengruppen und Seniorenvereine

IV. Gegenstand der Sportförderung

Die Schwerpunkte der Sportförderung sind der Vereinssport, die Sportjugend und der Breitensport.

Die Zuschüsse können gewährt werden für:

- a) Den Kauf von Preisen, Pokalen, Erinnerungsgaben,
- b) den Kauf von Sportmaterialien und –geräten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- c) Entschädigungen der Kampf- und Schiedsrichter bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im Gemeindegebiet sowie deren medizinischer Sicherstellung,
- d) Übernachtungs-, Verpflegungs- und Transportleistungen bei Teilnahme an überregionalen Sportveranstaltungen,
- e) Organisationskosten (z. B. Miete, Beschallung, Transport u. a.),
- f) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- g) Durchführung von Trainingslagern.

V. Pauschalzuschuss

Pauschale Zuschüsse können auf Antrag ohne Verwendungsnachweis gewährt werden an

- Chöre und Gesangvereine
- Kapellen / Blaskapellen / Bands
- Sportler
- weitere Kultur- und Sport schaffende Vereine und Initiativen

als einheitlicher Sockelbetrag von 300 EUR pro Jahr bei Vereinen/ Initiativen mit bis zu 10 Mitgliedern und 600 EUR pro Jahr bei Vereinen/ Initiativen mit bis zu 20 Mitgliedern.

Davon abweichend können die Vereine „FSV Vogtshagen e.V.“ 2.000 EUR pro Jahr sowie „Mushof Poppendorf e.V.“ 5.000 EUR pro Jahr als Pauschalzuschuss erhalten.

Schulen, die von Schülern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf besucht werden, erhalten auf Antrag einen Pauschalzuschuss i.H.v. 50 EUR je Schüler der Gemeinde Poppendorf pro Jahr.

Im laufenden Haushaltsjahr können eine Projekt- und Pauschalzuschuss nebeneinander nicht gewährt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Wenn der Antragsteller Fördermittel bei anderen Behörden/Personen/Unternehmen beantragt hat, ist dies dem Bürgermeister der Gemeinde Poppendorf über das Amt Carbak mitzuteilen. Bei Verletzung der Informationspflicht ist die Gemeinde nach Einzelfallprüfung berechtigt, die ausgereichten Fördermittel (ganz oder in Teilen) zurückzufordern.

VI. Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung Poppendorf hat in ihrer Sitzung am 09.08.2012 die vorstehende Richtlinie erlassen.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Poppendorf, 02.10.2012

Andreas Knorr
Bürgermeister



**Antrag entsprechend der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der
Gemeinde Poppendorf**

An das
Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

**Antrag auf Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde
Poppendorf – Kultur und Sport**

1. Antragsteller	Ort, Datum: _____
Name: _____	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): _____	

Bankverbindung (Geldinstitut, BLZ, Kontonummer): _____	

Auskunft erteilt _____ Telefon: _____	

2. Maßnahme

Maßnahmetitel:

Darstellung der Maßnahme

Der Zuschuss soll folgendem Zweck dienen: Projektkonzeption (Kurzdarstellung, Zielsetzung, Art, Ort, Beginn und Abschluss des Projektes)

Falls der Platz nicht ausreicht, gesondertes Blatt verwenden.

Empty box for the detailed description of the measure.

3. Finanzierungsplan

Aufstellung der Projekteinnahmen (Beiträge, Spenden, Gewinne etc.):

_____	€
_____	€
_____	€
_____	€

Aufstellung der Projektausgaben:

Personalausgaben _____	€
_____	€
_____	€
_____	€

Sachausgaben _____	€
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€

Investitionen _____	€
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€
_____	€

Gesamtausgaben:	€
-----------------	---

4. Beantragter Zuschuss

Zu den Gesamtausgaben wird hiermit folgender

- Projektzuschuss in Höhe von _____ €
- Pauschalzuschuss als
 - Sockelbetrag in Höhe von 300 EUR bzw. 600 EUR/ Jahr
 - Sockelbetrag von 50 EUR/ Jahr je Schüler
 - Sockelbetrag von _____ EUR/ Jahr

der Gemeinde Poppendorf beantragt.

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben aus dem Finanzierungsplan wird bestätigt.

Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

.....
Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des/r mit der rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en
(in Druckbuchstaben wiederholen)